Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

193 (17.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Sonntag, № 24. den 17. Juli.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 16. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Frhr. v. Rüdt.

Der Präsident macht der Kammer bekannt, daß der Abg. Schanzlin wegen dringender Familienangelegenheiten um einen Urlaub von drei Wochen ansuche. Bewilligt. Hierauf werden folgende Petitionen übergeben:

A. Vom Sekretariat: 1) Gehorsamste Vorstellung des Handelsmanns Dom. Dietler von Freiburg, betreffend die Ausgabe von 9 Millionen Kassen-Anweisungen zum Eisenbahnbau, statt eines Anlehens von gleichem Betrag.

2) Des Konrad Stoll von Mosbach, Klage wegen Dienstentsetzung betreffend.

B. Vom Abg. Meier: Gesuch der 4 Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf, Aufhebung bis jetzt bestehender Lasten und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

C. Vom Abg. Hundt: Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Oppenau um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes vom 15. Sept. 1833, Regierungsblatt Nr. 2 vom 14. Jan. 1834.

D. Vom Abg. Richter: Bitte des Bürgers Joseph Ronecker in Oppenau, die Benützung des Lierbaches zu Betreibung einer Sägmühle betreffend.

E. Vom Abg. v. Itzstein: Schreiben mehrerer Bewohner von Unterschefflenz an die Kammer, worin sie derselben ihren Dank für ihre bisherige Richtung aussprechen.

Der Präsident macht der Kammer bekannt, daß in den Abtheilungen folgende Mitglieder zur Kommission für die Rettig'sche Motion gewählt worden seyen: Bleidorn, Schmidt, Reichenbach, Vogelmann, Lenz. Die Kammer beschließt, eine Verstärkung dieser Kommission in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Der Abg. Schaaff erstattet hierauf Bericht über die Wahl des Abg. Baum in Lahr. Der Antrag geht auf Genehmigung derselben und wird von der Kammer angenommen, nachdem Staatsrath Frhr. v. Rüdt noch einige Erläuterungen darüber gegeben hatte, warum die Wahl nicht früher habe vorgenommen werden können.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Petitionsberichten.

Der Abg. Zittel berichtet zunächst

1) über eine Eingabe einer Anzahl pforzheimer Bürger, worin diese den von mehren Wahlmännern des Landamts Pforzheim den Bewohnern der Stadt Pforzheim gemachten Vorwurf wegen ungehörigen Benehmens am Tage der Wahl für das Landamt Pforzheim von sich ablehnen. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung dieser Petition an die Kommission für Bearbeitung der Motion des Abg. von Itzstein. Auf die Bemerkung des Abg. Mördes, daß diese Kommission, deren Mitglied er sey, wohl nicht die Aufgabe habe, auf solche Spezialien sich einzulassen, sondern vielmehr die Frage der Wahlbeherrschungen in Folge der Reskripte aus dem allgemeinen Gesichtspunkt zu betrachten, antwortet der Berichterstatter, daß die Meinung der Petitionskommission nicht gewesen sey, die Kommission für die Itzstein'sche Motion zu einem besondern Bericht über diese Eingabe zu veranlassen, sondern daß sie mit ihrem Antrage nur das bezweckt habe, der Kommission Materialien, Thatsachen mitzutheilen, um diese sachgemäß zu benutzen. Nach kurzer Diskussion, woran die Abg. Gerbel, Welcker, Hoffmann, Junghanns theilnahmen, wird der Antrag der Kommission angenommen, nachdem ein Antrag des Abg. Gerbel, die Eingabe zu verlesen, verworfen worden war;

2) über eine Eingabe einer Anzahl von Wahlmännern aus dem Bezirk Schwetzingen, worin sie ihre getroffene Wahl rechtfertigen und sich gegen den Vorwurf, unter dem Einfluß der Beamten gehandelt zu haben, verwahren. Ueber diese Eingabe entsteht eine längere Diskussion, die wir in ihren Hauptpunkten im morgenden Blatt zugleich mit dem Schluß der Sitzung liefern werden. Wir geben einstweilen diese Eingabe selbst, da zum Verständniß der Diskussion die Kenntniß des Inhalts nothwendig ist.

Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung!

Ehrerbietige Vorstellung der Majorität der Wahlmänner des 31. Aemterwahlbezirks, die Wahl des geh. Rath Rettig zu Freiburg betreffend.

In der von 13 Wahlmännern des 31. Aemterwahl-Bezirks an eine hohe Kammer eingereichten, die jüngste Wahl betreffenden Petition und in der von dem Abg. v. Itzstein nach der Ungültigkeitserklärung dieser Wahl in der Kammer gehaltenen Rede sind Verdächtigungen gegen den großh. Oberamtmann Dr. Fauth, großh. Amtmann v. Jagemann und den großh. Amtsassessor Bode, sowie gegen uns ausgesprochen, auf welche wir uns zu folgender ehrerbietiger Erklärung verpflichtet fühlen:

Durch den unglückseligen und unfruchtbaren Streit über die Urlaubsfrage und den noch unglückseligeren Angriff auf das sogenannte Manifest Seiner Königlichen Hoheit unsers Großherzogs wurde das schöne Band der Liebe und des Vertrauens gelockert, das unter der Aegide unseres hochherzigsten Fürsten sich um dessen Regierung und sein Volk so herrlich geschlungen hatte. Der Baum der Verfassung blieb ohne Frucht; der Saamen der Zwietracht ward unter Badens Bürger gestreut, und mit blutendem Herzen mußte der Vaterlandsfreund den Va-

ter dem Sohne, den Bruder dem Bruder, den Freund dem Freunde in unheilvollem Meinungskampfe feindlich einander gegenübertreten sehen.

Wie ist das Vaterland von der Fortdauer dieses Verderben drohenden Zustandes zu retten, war die Frage, deren Lösung jetzt die Brust jedes Patrioten erfüllte. Die Antwort lag ganz nahe: allem ist aufzubieten, um die frühere Eintracht zwischen Regierung und Volk, das frühere Vertrauen wieder herzustellen, und das einzige ersprießliche Mittel hiezu war, bei der neuen Bildung der Kammer Volksvertreter dorthin zu senden, die nicht von der eisernen Hand eitler Konsequenz festgehalten, neue, nur Verderben schwangere Schritte gegen die Regierung befürchten lassen.

Hr. v. Itzstein war uns durch viele Jahre ein geachteter Deputirter; wir haben es stets mit Dank anerkannt und anerkennen es noch, was er als unser Vertreter für die Sache des Vaterlandes Gutes mitwirken half. Doch diese Pflicht der Dankbarkeit konnte uns der weit heiligern Pflicht gegen das Vaterland nicht entfesseln, von welcher ja jene erstere nur ein Sprößling war; — ihn mußten wir, das Auge nach der Zukunft gerichtet, fallen lassen. Unter andern Verhältnissen, wir sagen es frei, wäre es uns schwerer geworden; doch wir sahen durch seinen mit der Auflösung der Kammer Unheil über Baden bringenden Angriff auf das s. g. Manifest die Ehrfurcht gegen die heiligste Person verletzt, die wir nach Gott kennen, unsern hocherhabenen Landesfürsten, dessen Herz so warm für das Glück seines Volkes schlägt; dessen Regierung Schritt für Schritt nur neue Wohlthaten gegen seine Unterthanen bezeichnen; der keine Thräne in der Hütte des Unglücks wissentlich ungetrocknet läßt; unsern allgeliebten Großherzog sahen wir gekränkt und jeder Zweifel über unser Thun war aus den Herzen Seiner Getreuen verschwunden.

Bei solchen Gefühlen bedurfte es der Einwirkung der Beamten auf uns wahrlich nicht. Was sie uns sagten, waren nur Klänge, die in unserem eigenen Herzen schon ertönten. Treue Anhänglichkeit an unsern Fürsten und das Vaterland und die Ueberzeugung hat sie, wie uns, stets geleitet: daß nur unter der Palme der Eintracht zwischen Regierung und Kammern die Verfassung gedeihen und zu dem mit einander unzertrennlichen Wohle des Fürsten und des Vaterlandes Früchte tragen könne. Nur diese Ueberzeugung sprachen unsere Vorgesetzten in dieser Eigenschaft, so wie in der als Staatsbürger und Wahlmänner gegen uns aus, und nur diese Ueberzeugung führte uns zur Wahlurne.

Mit Bedauern mußten wir aber erfahren, daß 13 unserer Mitwahlmänner es unternahmen, durch arge Unwahrheiten und Verläumdungen unsere Herren Beamten und Mitwahlmänner, so wie uns selbst in unsern vaterlandsfreundlichen Gesinnungen zu verdächtigen. Erstaunen müssen wir ob der Keckheit dieser 13, mit der sie, die selbst keine böswillige Ausstreuung scheuten, um auf unfreisinnige Weise ihre Meinung als die allein unfehlbare Andern aufzudrängen, die, kurz gesagt, alle ihnen zu Gebot stehenden rechtlichen und widerrechtlichen Mittel zur Wahleinwirkung aufboten, es wagen konnten, die treuen patriotischen Gesinnungen von Ehrenmännern im Auge der Oeffentlichkeit herabzuwürdigen. Aber mit noch mehr betrübendem Erstaunen erfüllt uns die Betrachtung, wie ein Mann von so tiefer Einsicht und so vieler Erfahrung, wie Hr. v. Itzstein, auf einseitige Angabe weniger, durch das Unterliegen im Wahlkampfe Gekränkter hin, sich zu der Ungerechtigkeit verleiten lassen konnte, über die Ehre von Männern den Stab zu brechen, die die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger, ihrer Vorgesetzten und ihrer Untergeordnrten im vollsten Maaße besitzen. Wir müssen erstaunen, wie derselbe im Stande seyn konnte, über die Ehrenhaftigkeit von Männern rücksichtslos ein verdammendes Urtheil zu fällen, auf deren frühere Wahl er stolz war; in deren früherer Wahl er die Selbstständigkeit ihrer Ueberzeugung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und deren Selbstständigkeit er selbst schon rühmte.

Die Aeußerung, die der Abg. v. Itzstein dem großherzoglichen Oberamtmann Dr. Fauth am Schlusse seiner Rede in den Mund legt, ist rein erdichtet; dieser hochachtungswerthe Beamte hat so wenig als einer der Andern eine solche Aeusserung über die Lippen gebracht, und man hat noch andere Worte ihm verläumderisch unterstellt, die wir aber auszusprechen gar nicht wagen. Sein, wie der übrigen angegriffenen Herren Beamten unzweideutiger und aus ihrer Ueberzeugung, die wir theilten, hervorgehender Wunsch war, daß v. Itzstein im Interesse der Ruhe der Kammer und des dadurch bedingten Friedens des Landes wenigstens in der nächsten Zukunft nicht mehr in die Kammer käme, und diesem Wunsche gemäß waren auch deren Aeußerungen eingerichtet. Es ist eine Unwahrheit, wir wiederholen es, wenn behauptet wird, daß der großherzogliche Oberamtmann, Dr. Fauth, oder ein anderer gesagt hätte: „Es ist mir lieb oder recht, wenn ein Anderer Bezirk den Itzstein wählt, nur wir wollen ihn nicht als Deputirten wählen", und wir halten uns verpflichtet, die daraus von dem Abg. v. Itzstein abgeleitete, den Karakter des angegriffenen, allgemein hochgeehrten Mannes schwer verletzende Schlußfolgerung mit gebührender Entrüstung zurückzuweisen.

Zugegeben wird, daß die beiden Wahlmänner, großherzoglicher Oberamtmann Dr. Fauth und Assessor Bode, mit den übrigen Wahlmännern, und zwar dem Zwecke der Versammlung in Neulußheim gemäß, über die Wahl und die Person des Gewählten sich besprachen. Von Einschüchterungen war aber hier überall keine Rede, und einer der heftigsten Gegner unserer Wahl erklärte damals, er und seine Freunde seyen unter der Meinung gekommen, es würde auf unrechtliche Weise von den Beamten eingewirkt werden, sie hätten sich aber in ihrer Vermuthung getäuscht.

Daß die Herren Beamten, welche Wahlmänner waren, ihre Mitwahlmänner nicht aus dem Auge ließen u. s. w., ist ebenfalls unwahr; gerade im Gegentheil: die Beschwerdeführer, oder doch ein Theil derselben erlaubten sich dergleichen Zudringlichkeiten, deren sie Andere beschuldigen, denn sie suchten theils durch den Versuch eigenmächtiger Einsichtsnahme der Wahlzettel anderer Wahlmänner zur Zeit des Schreibens, theils durch das Begehren des Vorzeigens der Wahlzettel ꝛc. die Wahlfreiheit ihrer Kollegen zu beschränken, und der Umstand, daß die Mehrzahl der Wahlmänner auf dem Rathhause zurückblieb, wird nur desalb so verdächtigt, weil jenes gegen den Wunsch der Minorität und ihrer

zur Bearbeitung der Wähler vor dem Rathhause versammelten Freunde geschah.

Wo die Ueberzeugung die Handlungsweise des Ehrenmannes leitet, bedarf es keiner weitern feierlichen Bestimmung; wir hatten überdieß dem Hrn. Wahlkommissär in feierlichem, wahrhaft aus dem Herzen kommendem Tone die Vergelübdungsformel nachgesprochen; wir fühlten, was wir sprachen; wir waren von der Heiligkeit und Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung tief durchdrungen, und es erschien somit die Förmlichkeit des Handschlags, um eine gewissenhafte Wahl von unserer Seite zu sichern, als nicht nothwendig. Der Mann unserer Wahl ist aus jenem Gefühle und unserer nach reiflicher Erwägung begründeten Ueberzeugung hervorgegangen, und wir geben uns der Hoffnung hin, der Zukunft beweisen zu können, daß die unerwartete, beklagenswerthe Umstoßung jener Wahl uns nur Gelegenheit gab, durch eine neue auf die schlagendste Weise darzuthun, daß wir früher ebenfalls frei und selbstständig gewählt haben.

Was die so schwer angegriffenen Herren Beamten, was wir thaten, können wir als Staatsbürger und Wahlmänner von freier Ueberzeugung vor Gott und der Welt verantworten. Wir wiederholen hiermit feierlich, daß wir nur aus freier, eigener Ueberzeugung bei der Wahl handelten, und daß die Herren Beamten keinen widerrechtlichen, unmoralischen Einfluß, wie man ihnen mit Unrecht und verläumderisch vorwirft, auf uns ausübten; auch müssen wir jede andere Deutung unserer Gesinnung als eine unverantwortliche, nur der Parteisucht entquollene Verläumdung erklären. Auch wir provoziren ruhigen Muthes auf das Urtheil der öffentlichen Meinung, und halten uns dessen gewiß, daß sie jede freie Ueberzeugung gleich ehren, und ein Verfahren wenigstens als unfreisinnig bezeichnen wird, was, wie jenes der 13 Wahlmänner und das des Abg. v. Itzstein, nur der eigenen Meinung Geltung läßt, und über die Ehre Derer, die einer andern politischen Meinung huldigen, rücksichtslos den Stab bricht.

Eine hohe Kammer wolle diese Petition, wie die der 13 Wahlmänner, der Oeffentlichkeit übergeben, um dieser Gelegenheit zu lassen, nach geschlossenen Verhandlungen ein gerechtes Urtheil zu fällen.

Schwetzingen den 10. Juni 1842.

(Folgen 35 Unterschriften.)

Bericht der Budgetkommission über das Staats-Budget für 1842 und 1843, und zwar den Aufwand des Großherzogl. Justizministeriums. Erstattet von dem Abgeordneten Trefurt.

(Schluß.)

Eine Beleuchtung der in der frühern Verhandlung über das halbjährige Budget vorgebrachten Gründe, welche sich blos auf eine einstweilige Verweigerung bezogen, ist jetzt nicht mehr von Interesse, was aber den einzigen, von dem Hrn. Berichterstatter vorgebrachten Grund zur definitiven Abweisung anbelangt, daß der dermalige Hofrichter in einem bei den Justizministerial-Akten liegenden Bericht vom Juni 1839 selbst nur einen weiteren Rath verlangt, und die Erwartung ausgesprochen habe, bei dieser Vermehrung auskommen zu können, so steht demselben ein in den nämlichen Ministerialakten befindlicher Bericht des nämlichen Hofrichters vom 29. Mai 1841 entgegen, worin derselbe überzeugend darlegt, daß er sich selbst mehr zugemuthet habe, als er auf die Dauer zu leisten im Stande sey. Abgesehen von den in der Wahrheit gegründeten Verhältnissen, daß nach den heutigen Anforderungen an die Justizstellen der Vorstand eines Senats, wenn er seiner Pflicht vollkommen nachkommen will, weit stärker als die andern Kollegialmitglieder in Anspruch genommen ist, und daß es theils der guten Geschäftsbesorgung nicht förderlich ist, wenn die Verrichtungen des Vorstandes nur aushülfsweise von einem oder mehreren Räthen besorgt werden, theils durch solchen Nothbehelf immer die Arbeits-Kräfte der Kollegialräthe ihrer nächsten Bestimmung entzogen werden und dadurch dem guten Gang der Justiz auch auf dieser Seite Abtrag geschieht; abgesehen also von all Dem, so sprechen auch hier die aus den Notizen des großherzogl. Justizministeriums erhobenen Zahlen dem Antrag der Regierung das Wort.

In Rastatt erledigen 16 Kollegialglieder 1784 Gegenstände; es kommen daher auf je ein Kollegialmitglied jährlich 111 Entscheidungen.

In Freiburg erledigen 14 Kollegialglieder jährlich 1300 Gegenstände, also ein Kollegialglied 92 Entscheidungen.

In Mannheim erledigen 14 Kollegialglieder jährlich 1932, also einer 130 Entscheidungen.

In Konstanz, wenn dasselbe durch einen Direktor auf 10 Kollegialmitglieder gebracht würde, hätten dieselben jährlich 1148, mithin einer 114 Entscheidungen zu besorgen.

Unter diesen Umständen würde der Berichterstatter die Verwilligung für begründet erachten, die übrige Kommission ist aber anderer Ansicht.

Wenn sie gleich die Vermehrung der Geschäfte des konstanzer Hofgerichts für durch die Geschäftsübersicht dargethan hält, so glaubt sie doch nicht, daß der hohe Ertrag der Taxen und Sporteln hier von Erheblichkeit sey, indem solcher wohl nur von einer Abnormität in den Ansätzen herrühren oder sonst auf einem Irrthum beruhen müsse; jedenfalls hält sie aber die Vermehrung der Geschäfte nicht für eine nachtheilige, sondern nur für eine vorübergehende, zu einer Vermehrung des Personals nicht auffordernde, was durch die Vergleichung der Seelenzahl, welche in der konstanzer Hofgerichtsprovinz viel geringer ist, so wie durch die Betrachtung begründet wird, daß z. B. in Rastatt 24, in Konstanz dagegen nur 8 Advokaten Beschäftigung und Nahrung finden.

Sie ist ferner der Meinung, daß, wenn gleich das konstanzer Personal im Vergleich mit jenem in Freiburg und Rastatt überladen scheine, dennoch der Geschäftsstand in Mannheim zeige, daß dort ein Kollegialmitglied völlig so viel Geschäfte zu besorgen habe, als dermalen eines in Konstanz, was zu der Vermuthung berechtige, daß vielleicht an den andern Gerichten den Mitgliedern mehr, als sie dermal leisten, zugemuthet werden könnte.

Aus diesen Gründen, so wie unter Hinweisung auf die vom frühern Berichterstatter in der Debatte über das halbjährige Budget geltend gemachten, so wie in Anbetracht, daß sie bei der ohnehin schon bestehenden

Ueberladung des Landes mit Staatsdienern, und bei der zu erwartenden Veränderung in der Gerichtsverfassung dermal die Kreirung einer neuen Stelle durchaus nicht am Platze findet, stellt sie den Antrag:

auf Nichtverwilligung dieser Position.

§. 4.

Auf Seite 5 des nachträglichen Budgets werden weiter Tit. V. „Zucht- und Korrektionsanstalten," §. 18

für's erste Jahr . . . . . 163 fl.
für's zweite Jahr . . . . . 325 fl.

gefordert, um (vergl. Seite 15) wegen fortwährender Vermehrung der Strafgefangenen für die Strafanstalt in Bruchsal einen weitern Aufseher bestellen zu können.

Ihre Kommission stellt den Antrag auf Verwilligung.

Der Gesammtantrag

ist, den eigentlichen Staatsaufwand des großh. Justiz-Ministeriums in Folgendem zu bewilligen:

	für 1842:		für 1843:
a) die Beträge des ordentlichen Budgets mit . .	614,274 fl.	und	613,663 fl.
b) den frühern Nachtrag mit	800 „	„	500 „
c) den neuesten Nachtrag mit	163 „	„	325 „
Summe	615,237 fl.	und	614,488 fl.

Statistische Notizen über die vier Hofgerichte.

Stand der Geschäfte.

Bei dem Hofgericht des	sind neu anhängig geworden im Jahr															
	1834		1835		1836		1837		1838		1839		1840		1841	
	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.	Zivil-Sachen.	Straf-Sachen.
Seekreises	285	225	269	251	463	528	423	393	478	448	657	490	633	634	687	531
Oberrheinkreises	764	284	827	382	837	473	731	420	828	551	847	516	851	603	777	523
Mittelrheinkreis.	913	918	829	1013	827	1222	835	1189	894	1386	780	1006	750	999	819	965
Unterrheinkreises	1012	408	1035	556	1056	569	960	706	1130	846	1102	942	1153	896	1077	850

Stand der Taxen und Sporteln.

Bei dem Hofgericht des	haben sich Taxen und Sporteln ergeben im Jahr					
	1836 fl.	1837 fl.	1838 fl.	1839 fl.	1840 fl.	1841 fl.
Seekreises	4287	5406	6222	7030	6952	9210
Oberrheinkreises	7831	8497	8130	9171	8424	7022
Mittelrheinkreises	7333	9368	9572	10063	9816	9074
Unterrheinkreises	9744	9739	8640	9833	9354	8339

Das Hofgericht des Seekreises besteht aus 9 Kollegialgliedern.
„ „ „ Oberrheinkreises „ 14 „
„ „ „ Mittelrheinkreises „ 16 „
„ „ „ Unterrheinkreises „ 14 „

Druck und Verlag von C. Macklot.